



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl. 5.380/133-II/C/95

Wien, am 11. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

XIX. GP-NR
1390 IAB
1995 -08- 17

ZU

1740 19

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. STADLER, Dr. PARTIK-PABLÉ, Dr. HÖBINGER-LEHRER, Dr. GRAF, haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1740/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend " 'kuriose' Fragen der Exekutive" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Welche Erfolge konnten durch diese Rasterfahndungen bisher erzielt werden? (Es wird um eine detaillierte Auflistung ersucht)
2. Welche Kosten entstanden bisher durch die Rasterfahndungen im Zusammenhang mit den Brief- und Rohrbomben?
3. Wie ist es erklärlich, daß sich Autofahrer diesen Rasterfahndungen immer wieder - auch querfeldein - entziehen können?
4. Welche Erfolge konnten bei der Befragung von Aula-Abonnenten erzielt werden?
5. Müssen Bezieher anderer Zeitschriften auch mit gesteigertem behördlichem Interesse rechnen?
a. Wenn ja, welche Zeitschriftenabonnenten sind davon betroffen?
b. Wenn nein, warum nicht?
6. Welche sonstigen Zeitschriftenabonnenten wurden im Zusammenhang mit der Brief- Rohrbombenfahndung überprüft?
7. Welche Verdachtsmomente bestanden/bestehen gegen Stadtrat a.d. Franz Thaler, um ihn zu "befragen"?
8. Welche Verdachtsmomente bestanden/bestehen gegen den 92-jährigen emeritierten Universitätsprofessor Dr. Fischer, um ihn intensiv zu "befragen"?

. / 2

- 2 -

9. Welche Verdachtsmomente bestanden/bestehen gegen den 80-jährigen Dr. Schweizer, um ihn zu "befragen"?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Für eine Rasterfahndung fehlt die gesetzliche Grundlage. Sie ist daher nicht Bestandteil kriminalpolizeilicher Ermittlungsmethoden und wurde auch keine solche durchgeführt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 4:

Durch entsprechende Überprüfungen konnten vorliegende Verdachtsmomente ausgeräumt werden.

Zu Frage 5:

Nur dann, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt.

Zu Frage 6:

Keine.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Es handelte sich um die Vollziehung von Gerichtsverfügungen. Auskünfte darüber obliegen nicht meinem Ressort.

